

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Verbot von Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken und des Verweilens zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken, wenn das jeweilige Verhalten geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen am Himmelfahrtstag, 25. Mai 2017 im Bereich des Granestausees und der Steinbergwiesen.

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert am 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 106) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 361) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I 2003, S. 102), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I 2015, S. 626) erlässt die

Stadt Goslar

für den Zeitraum Donnerstag, 25. Mai 2017, von 00:00 bis 24:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgenden öffentlichen Bereichen im Gebiet der Stadt Goslar sind Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke und das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke verboten, wenn das jeweilige Verhalten geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen:
 - a) Auf dem Talsperrendamm der Granetalsperre,
 - b) im über den Talsperrendamm hinausgehenden Bereich der Talsperre bis einschließlich eines Korridors von 50 m auf der Ufer abgewandten Seite des um die Talsperre verlaufenden Weges,
 - c) einschließlich des Geländes zwischen „Kleinem Schlüsseltal“ (nördliche Begrenzung), „Großem Schlüsseltal“ (südliche Begrenzung), Nonnenberg vom unteren bis zum oberen Steinbergparkplatz, einschließlich der Steinbergwiesen (östliche Begrenzung),
 - d) sowie im Bereich des Graneblockhauses

gemäß anliegendem Kartenausschnitt (jeweils rot markiert).
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellten Verbotes wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren entwickelten sich die unter Ziffer 1 genannten Bereiche rund um den Granestausee am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelte es sich nicht nur um kleinere Gruppen, sondern immer mehr auch um große, spontane Personenansammlungen. Phasenweise wurden an einer Landzunge mit Schutzhütte unterhalb des Steinbergs Personenansammlungen von 400 - 500 Personen geschätzt. Infolge des bei vielen Personen übermäßigen Alkoholkonsums sank die Hemmschwelle. Im Zuge der steigenden Alkoholisierung waren polizeiliche Einsätze erforderlich wegen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. So kam es in den Jahren 2009 bis 2012 zu massiven Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Anpöbeln von Passanten und Einsatzkräften, Grölen, Randalieren, Urinieren etc., Entzünden von Lagerfeuern, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten. Weitere negative Begleiterscheinung dieser meist spontanen Feierlichkeiten ist die enorme Vermüllung des Wirtschaftsweges und der Plätze, wobei hier insbesondere die ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben zu nennen ist.

Durch die bereits geschilderten Vorfälle an den Himmelfahrtstagen der Jahre 2009 bis 2012 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Granestausees Körperverletzungen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Granestausees als beliebtes Naherholungsgebiet auch die Anwohner und die Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Darüber hinaus wurden Lagerfeuer entzündet, die sich dort bei entsprechender trockener Witterung zu einem Waldbrand entwickeln konnten. Die erforderlichen Einsätze durch die Freiwillige Feuerwehr wurden durch Betrunkene erschwert und behindert. Die Einsatzkräfte wurden ebenfalls Opfer von pöbelnden Betrunkenen. Erschwert und verlangsamt werden die notwendigen Einsatzfahrten von Polizei und Feuerwehr aufgrund des schmalen und mit Scherben übersäten Wirtschaftsweges als alleinige Zuwegung und durch Personengruppen, welche mutwillig versuchen, Einsatzfahrten zu behindern. Abschließend sind Personen zu nennen, die alkoholisiert im Trinkwasserreservoir des Granestausee badeten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erlassenen Allgemeinverfügung, welche Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken und des Verweilens zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken verbot und die durch eine immense Anzahl von Polizeikräften durchgesetzt wurde, blieben die oben genannten Bereiche weitgehend verschont. Allerdings verlagerte sich das Geschehen auf den Bereich des oberen und unteren Klippenweges, den Bereich Graneblockhaus, den Steinbergwiesen, den dortigen Spielplatz sowie die Steinbergalm. Im Bereich der Steinbergwiesen konnten ca. 600 Personen festgestellt werden. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Personen. Besucher der Steinbergalm wurden Opfer von Pöbeleien. Weiterhin kam es zu Sachbeschädigungen im Bereich des Spielplatzes sowie an Forsteinrichtungen. Strafanzeigen wurden u. a. gefertigt wegen Körperverletzung, Widerstand, Landfriedensbruch, versuchte Gefangenenbefreiung, Beleidigung, Nötigung, Diebstahl und Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz. Müll, zerbrochene Flaschen und anderer Unrat musste anschließend durch den Bauhof der Stadt Goslar entfernt werden. Die Gründe im Verhalten des in Rede stehenden Personenkreises sind auf den übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist der § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Danach kann die Stadt Goslar als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Unter dem Begriff der Gefahr versteht man dabei mindestens eine konkrete Gefahr nach § 2 Nr. 1 a des Nds. SOG. Das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung vor. Durch die oben aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches gravierend gestört. Es ist zu erwarten, dass sich diese und ähnliche Verstöße wiederholen werden.

Neben den Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen durch Körperverletzungen, Pöbeleien usw. besteht die Gefahr, dass sich Beteiligte wie auch Unbeteiligte an Scherben verletzen werden und so mindestens die Gesundheit der sich dort bewegenden Personen gefährdet ist. Weiterhin wurde § 2 Absatz 2 g der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar missachtet, indem Lagerfeuer im genannten Bereich angezündet wurden. Die Verunreinigung des Gebietes unter anderem durch Fäkalien stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen § 2 Absatz 2 a der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar dar. Dies belästigt wiederum auch alle anderen Wanderer, die während des Himmelfahrtstages den in Rede stehenden Bereich aufsuchen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre besteht kein Zweifel daran, dass sich die genannten Vorfälle wiederholen werden, sollte kein Verbot ausgesprochen werden. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den absehbaren Schadenseintritt ist somit gegeben. Die Verlagerung des Problems in den Bereich der Steinbergwiesen ist dabei nicht zu akzeptieren. Auch hier ist ein Einschreiten unabdingbar.

§ 11 Nds. SOG räumt der Behörde Ermessen ein. Es ist sowohl Entschließungsermessen als auch Auswahlermessen hinsichtlich der/des Verantwortlichen auszuüben. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Verfügung und ordnungsgemäßer Zustände überwiegt das Interesse der Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die oben genannten Bereiche betreten und beabsichtigen, dort zu verweilen oder Personenansammlungen zu bilden. Gemäß § 6 Nds. SOG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da diese die oben beschriebenen Gefahren verursachen.

Weiterhin ist der Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Zweck der Ermächtigung ist die Möglichkeit, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, die spezialgesetzlich nicht geregelt oder durch die besonderen Befugnisse des Nds. SOG erfasst sind. Das verfolgte Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr von den oben beschriebenen Gefahren, die Entschärfung der Brennpunkte sowie die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln im betroffenen Bereich.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich das Verbot der Ansammlung sowie des Verweilens zum Zwecke des Alkoholkonsums bei gleichzeitiger Annahme einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit und ist somit geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Durch das Verbot verlieren die Bereiche ihre Attraktivität als Partytreffpunkt. Die zuvor geschilderten Verstöße werden zum Großteil ausbleiben. Von einem generellen Alkoholverbot wurde abgesehen. Das Verbot wurde örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich die absoluten Brennpunkte der zurückliegenden Jahre beschränkt, so dass im übrigen Stadtgebiet eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist.

Die Maßnahme ist erforderlich, ein milderer Mittel als das Verbot, das gleich geeignet erscheint, ist nicht erkennbar. Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass die Maßnahme mit Blick auf Artikel 2 des Grundgesetzes einen Einschnitt für den Teil der Bevölkerung bedeutet, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat. Dem gegenüber stehen aber die massiven und anhaltenden Verletzungen der bestehenden Vorschriften und die Gefährdungen der Allgemeinheit und der Einsatz- und Rettungskräfte. In der Abwägung ist der Schutz

der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse der in Rede stehenden Personengruppen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit am Himmelfahrtstag weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig wiederhergestellt werden.

Goslar, 04.05.2017

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister